

Sehr geehrte Bürgermeister,

Liebe Jugendbeauftragte,

Liebe Vereins- und Verbandsvertreter,

Am 2. September 2021 ist die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Kraft getreten diese wurde mit Inkrafttreten der [Verordnung zur Änderung](#) der 14. BayIfSMV am 1. Oktober 2021 bis zum 29. Oktober 2021 verlängert. Eine konsolidierte Lesefassung steht [hier](#) zur Verfügung.

Die 14. BayIfSMV hat eine grundlegend andere Systematik als die bisherigen Verordnungen. Insbesondere spielt die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:innen innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) praktisch keine Rolle mehr. Maßgeblich ist jetzt die landesweite (!) Hospitalisierung (coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Wenn diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen (vgl. §§ 16, 17 der 14. BayIfSMV). Wenn das relevant wird, dann informiert der BJR auf seiner Webseite.

Aktuell ist die Ampel auf „grün“. Es gelten die unten beschriebenen Beschränkungen.

Zudem existieren in der 14. BayIfSMV gegenüber der 13. BayIfSMV kaum noch Sonderregelungen. Das führt zwar mit Blick auf die Maskenpflicht punktuell zu mehr Beschränkungen. Auf der anderen Seite fallen aber die Personenobergrenzen praktisch gänzlich weg und die Regelungen werden einfacher.

Wir hoffen, Ihnen/euch weiterhin eine sinnvolle Arbeitshilfe an die Hand geben zu können. Ergänzend hierzu bitten wir immer, die genannten Empfehlungen des BJR bereitzuhalten, die unter [www.bjr.de/corona](http://www.bjr.de/corona) zum Download stehen.

**Bitte beachten:** wir können Ihnen/euch mit den nachfolgenden Seiten nur einen Rahmen zur Orientierung bieten. Sie/ihr seid selbst für die Aktualität und Vollständigkeit verantwortlich und müsst das Konzept ggfs. immer entsprechend den aktuellen Regelungen anpassen. Bitte regionale und/oder sich kurzfristig ändernde Vorgaben beachten!

**Gerne stehen wir euch als Ansprechpartner für inhaltliche Fragen der Jugendarbeit zur Verfügung:**

 <p>KOJA Kommunale Jugendarbeit Landkreis Neumarkt</p>	<p><b>Kommunale Jugendarbeit Landkreis Neumarkt</b></p> <p>zuständig für die Gemeindliche Jugendpolitik/Jugendarbeit und im Auftrag des Jugendamtes mit Gesamt- und Planungsverantwortung für den Bereich der Jugendarbeit.</p> <p>09181/470428</p> <p><a href="mailto:koja@landkreis-neumarkt.de">koja@landkreis-neumarkt.de</a>.</p>
---	--

 <p>KREISJUGENDRING NEUMARKT I.D.OPF.</p>	<p><b>Kreisjugendring Neumarkt</b></p> <p>zuständig für alle Vereine und Verbände sowie die unterschiedlichen Angebote, Bildungs- und Freizeitaktivitäten</p> <p>09181 470310</p> <p><a href="mailto:info@kjr-neumarkt.de">info@kjr-neumarkt.de</a></p>
--	---

Verein/Kommune

Stempel/Logo

---



---



---

## Hygiene- und Schutzkonzept in der Jugendarbeit

auf Grundlage der Empfehlung des BJR „Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten“ sowie der 14. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Verordnung zur Änderung dieser.

### Corona-Ansprechperson im Verein / der Einrichtung / dem Treff o.Ä.:

Name, Vorname	
Adresse	
Telefonische Erreichbarkeit	
E-Mail-Adresse	

### Das Konzept bezieht sich auf (C und/oder D)

- A: Allgemeine Infos – Ab S. 3
- B: Für die typischen Angebote (Gruppenstunden, Tagesfahrten, Zeltlager) - ab S. 5
- C: Angebote – S. 7
- D: Vereinsheime, Treffs, Räumlichkeiten u.Ä. – S. 10

## **A: Allgemeinde Infos**

### **1) Maskenpflicht drinnen (§ 2 der 14. BayIfSMV):**

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche (z. B. ÖPNV), Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Freiwillig kann aber auch weiterhin eine FFP2-Maske getragen werden (wenn die Krankenhausampel „gelb“ ist, dann sind FFP2-Masken wieder zwingend – s. u.)
- Relevante Ausnahmen hiervon sind:
  - Treffen in privaten Räumlichkeiten
  - Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen aus einem anderen Haushalt gewahrt wird.
  - In der Gastronomie am Tisch
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.
  - Bei der praktischen Sportausübung
- Draußen gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht. Ausnahmen gibt es in bestimmten Fällen nur für Großveranstaltungen (ab 1.000 Personen) und für Demonstrationen.

### **2) Ab einer Inzidenz von 35 gilt die „3G-Regel“ drinnen (§ 3 der 14. BayIfSMV):**

- Der Zugang zu geschlossenen Räumen ist bei einer 7-Tage-Inzidenz im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt von über 35 (nur hier ist wegen der Absprachen auf Bundesebene die 7-Tage-Inzidenz noch relevant) nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) erlaubt.
- Einschlägige Ausnahmen hiervon gibt es für die Jugendarbeit nicht, da alle Veranstaltungen bzw. Angebote der außerschulischen Bildung erfasst sind.
- Wichtig für die Jugendarbeit: Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder sowie Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch schon in den Ferien), gleich.
- Im Übrigen gibt es für den Testnachweis nach wie vor drei verschiedene Möglichkeiten:
  - Ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
  - Ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
  - Ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Bei Übernachtungen ist nach dem 3G-Nachweis bei der Ankunft nur ein zusätzlicher Test alle 72 Stunden erforderlich (entfällt für Geimpfte und Genesene).

### 3) Erleichterungen bei freiwillig weitergehenden Zugangsbeschränkungen (freiwilliges 2G, freiwilliges 3G plus)

2G / 3G plus sind rein freiwillig und eigene Entscheidung jedes Veranstalters oder Betreibers. Die Erleichterungen sind in allen Bereichen möglich, in denen bisher 3G galt. Durch die Anwendung der freiwilligen weitergehenden Zugangsbeschränkungen sind die Maskenpflicht und das Gebot des Mindestabstands aufgehoben. Ebenso entfallen etwaige Personenobergrenzen.

- Freiwilliges 2G: der Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit wird nur Geimpften, Genesenen und Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
- 3G plus: der Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit wird nur Geimpften, Genesenen, Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Personen, die einen PCR-Test, PoC-PCR-Test oder einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, vorweisen können und Schülerinnen und Schülern jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbuchs unterliegen, gestattet.
- Ausnahme bei beiden Regelungen: Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei Vorlage eines Nachweises über einen PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, können ausnahmsweise zugelassen werden.

Um 2G / 3G plus einzuführen, müssen Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen:

- gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern deutlich erkennbar auf diese Zugangsbeschränkung hinweisen,
- ein strenges Zutrittsregime (Zugangshindernisse, wirksame Zugangskontrollen mit Identitätsfeststellung etc.) einführen sowie
- die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzeigen.

### 4) Keine Personenobergrenzen:

- Die Personenobergrenzen für private Kontakte und kleinere Veranstaltungen wurden aufgehoben.
- Sonderregelungen aber keine Verbote, gibt es nur für Großveranstaltungen (ab 1000 Personen) und für Demonstrationen.

### 5) Kontaktdatenerfassung (§ 5 der 14. BayIfSMV):

- Die Kontaktdatenerfassung ist nur in den in § 5 Abs. 1 der 14. BayIfSMV genannten Bereichen erforderlich.
- Für die Jugendarbeit relevant sind hier die Pflicht zur Kontakterfassung in der Gastronomie, bei Angeboten mit Übernachtungen bzw. für Beherbergungsbetriebe, bei Tagungen und Kongressen.

### 6) Individuelles Infektionsschutzkonzept (§ 6 der 14. BayIfSMV):

- Nach wie vor ist für alle Angebote der außerschulischen Bildung, für Freizeiteinrichtungen jeder Art (z. B. Juz, Aktivspielplatz), für Beherbergungsbetriebe und alle anderen in § 6 Abs. 1 S. 1 der 14. BayIfSMV genannten Bereiche ein individuelles Infektionsschutzkonzept (Schutz- und Hygienekonzept) zu erarbeiten und zu beachten.
- Hierbei sind die von den Staatsministerien veröffentlichten Rahmenkonzepte, insbesondere für [Sport](#), [Beherbergung](#) und [Gastronomie](#), zu beachten
- Wichtige Ausnahme für die Jugendarbeit: Die Pflicht zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts entfällt, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Man muss dann aber trotzdem die anderen Regelungen beachten.

### 7) Krankenhausampel (§§ 16, 17 der 14. BayIfSMV):

- Alle oben dargestellten Regelungen gelten für den Fall, dass die Krankenhausampel „grün“ ist.
- Wenn es zu erhöhten coronabedingten Krankenhauseinweisungen kommt (gelb) oder weiter zu einer erhöhten Intensivbettenbelegung (rot), dann ergreift die Staatsregierung weitere Maßnahmen – beispielsweise wieder generelle FFP2-Maskenpflicht. Dies wird dann aber zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.
- Auch wenn der BJR in diesem Fall möglichst zeitnah informiert, müssen die Verantwortlichen bei den Trägern weiterhin die Lage unter [www.coronavirus.bayern.de](http://www.coronavirus.bayern.de) und in den Nachrichten verfolgen.

## **B: Für die typischen Angebotsformen der Jugendarbeit bedeutet das:**

### **1) Gruppenstunde, Vorstandssitzung oder anderes Treffen mit absehbarem Personenkreis:**

- Draußen keine Maske und kein 3G-Nachweis
- Drinnen mit Maske (am Platz bei 1,5 Metern Abstand ohne Maske) und mit 3G-Nachweis (Ausnahme für Schüler:innen beachten)
- Bei freiwilliger Anwendung der 2G oder 3Gplus-Regelung sind Erleichterungen (Maskenpflicht und Abstandsgebot entfallen) möglich
- Kein individuelles Infektionsschutzkonzept erforderlich (unter 100 Personen)
- Keine Kontaktverfolgung notwendig (auch nicht, wenn mitgebrachtes Essen konsumiert wird)
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der [Corona-ArbSchV](#) beachten

### **2) Tagesausfahrt mit Jugendgruppe (oder mit Besucher:innen aus dem JUZ) ohne Übernachtung:**

- Wie Gruppenstunde

### **3) Ausfahrt mit der Jugendgruppe bzw. Ferienfreizeit mit Übernachtung:**

- 3G-Nachweis bei Ankunft und alle 72 Stunden (Ausnahme für Schüler:innen beachten)
- Draußen keine Maske
- Drinnen mit Maske (am Platz bei 1,5 Metern Abstand und beim Essen am Tisch ohne Maske)
- Bei freiwilliger Anwendung der 2G oder 3Gplus-Regelung sind Erleichterungen (Maskenpflicht und Abstandsgebot entfallen) möglich
- Kontaktverfolgung notwendig
- Infektionsschutzkonzept für das Angebot nur notwendig, wenn mehr als 100 Personen (Teilnehmende, Betreuer:innen und andere Helfer:innen) teilnehmen. Allerdings muss das Infektionsschutzkonzept der Übernachtungseinrichtung beachtet werden.
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der [Corona-ArbSchV](#) beachten

### **4) Offener Betrieb im Jugendzentrum:**

- Draußen (z. B. Garten) keine Maske und kein 3G-Nachweis
- Drinnen (im JUZ) mit Maske (am Platz bei 1,5 Metern Abstand ohne Maske) und mit 3G-Nachweis (Ausnahme für Schüler:innen beachten)
- **Infektionsschutzkonzept erforderlich**
- **Kontaktverfolgung nur bei gastronomischem Angebot erforderlich**

- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der [Corona-ArbSchV](#) beachten

### **5) Mobiles offenes Angebot draußen (Spielen im Park, Demokratiemobil, usw.):**

- Draußen keine Maske und kein 3G-Nachweis
- Infektionsschutzkonzept erforderlich
- Kontaktverfolgung nicht erforderlich
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der [Corona-ArbSchV](#) beachten

### **6) Streetwork, aufsuchende und mobile Jugendarbeit**

- Es gelten die „normalen“ Vorgaben des Aufenthaltsorts (draußen keine Maske, drinnen und im ÖPNV Maske; 3G-Nachweis für den Zugang zu geschlossenen Räumen) wie im Privaten, da man die Jugendlichen quasi auch im privaten Kontext antrifft.
- Infektionsschutzkonzept nicht erforderlich
- Kontaktverfolgung nicht erforderlich
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der [Corona-ArbSchV](#) beachten

## **C: Angebote und Veranstaltungen**

(nur ohne absehbaren Personenkreis, über 100 Personen, bei Übernachtungen das Hygienekonzept der Unterkunft beachten!)

Betitelung/Beschreibung: \_\_\_\_\_

### **Unser/e Angebot/e finden statt**

Im Innenbereich  Im Freien

- Draußen keine Maske und kein 3G-Nachweis!
- Drinnen mit Maske (am Platz bei 1,5 Metern Abstand ohne Maske) und mit 3G-Nachweis (Ausnahme für Schüler:innen beachten)!
- Bei freiwilliger Anwendung der 2G oder 3Gplus-Regelung sind Erleichterungen (Maskenpflicht und Abstandsgebot entfallen) möglich
- Kein individuelles Infektionsschutzkonzept erforderlich (unter 100 Personen)!
- Keine Kontaktverfolgung notwendig (auch nicht, wenn mitgebrachtes Essen konsumiert wird)!
- Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der [Corona-ArbSchV](#) beachten

Bei sportlichen Angeboten werden die entsprechenden Sonderregelungen eingehalten.  
(siehe unter [www.blsv.de](http://www.blsv.de))

Bei musikalischen Angeboten werden die entsprechenden Sonderregelungen eingehalten.  
(siehe unter [www.nbmb-online.de](http://www.nbmb-online.de))

Im Freien ist die Möglichkeit zum Händewaschen bei fließendem Wasser  
in Trinkqualität, mit Seife und Papierhandtüchern bereitgestellt.

Eine An- und Abreise kann im Gruppenbezug erfolgen bzw. in Anlehnung an die  
Bestimmungen von Gruppenreisen im Reisebus.

Wir planen grundsätzlich die Angebote so, dass wenig Körperkontakt nötig ist.

### **Maßnahmen VOR dem Angebot:**

#### **Für die Durchführenden / Verantwortlichen:**

Wir führen eine Hygieneschulung durch für alle, die für die Umsetzung  
der Angebote verantwortlich sind.

Unsere Team-Besprechungen erfolgen gemäß der genannten Hygiene-  
und Schutzbestimmungen.

Wir halten Materialien zur Einhaltung der Hygiene- und Schutz-  
maßnahmen vor. (Anlage 2\_Hygienetipps)

Unsere Ehrenamtlichen/ Mitarbeitenden halten sich an die Regelungen des Gesundheitsschutzes, wenden diese an, kontrollieren und korrigieren diese. Sie verweisen Teilnehmende bei Nicht-Einsicht.

Unsere Ehrenamtlichen/ Mitarbeitenden wissen, dass sich die Aufsichtspflicht auch auf die Einhaltung der Hygienestandards erweitert.

Unsere Ehrenamtlichen / Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar des Hygiene- und Schutzkonzepts sowie der Empfehlung des BJR, um dieses während des Angebots **auf behördliche Nachfrage vorzeigen zu können.**

Wir kennen den Vorgang zur Meldung von Verdachtsfällen:

- Die Tätigkeit ist sofort zu beenden.
- Wir kontaktieren Arzt/ Ärztin/ ärztlichen Bereitschaftsdienst.
- Wir melden den Verdacht und bestätigte Fälle unverzüglich und innerhalb von 24h nach Kenntnisnahme dem zuständigen örtlichen Gesundheitsamt.
- Wir halten die Kontaktdaten zur infizierten Person, deren Kontaktpersonen und zur Einrichtung bereit, um diese zu übermitteln

#### **Für Kinder und Eltern:**

Es erfolgt ggf. ein Hinweis auf die teilweise vorhandene Dokumentationspflicht für alle Anwesenden (Anlage 3\_Information zur Datenerfassung)

Wir sensibilisieren die Personensorgeberechtigten und Teilnehmenden für die Hygienestandards und übermitteln Informationsmaterial, welches sie zusammen mit den Kindern / Jugendlichen besprechen sollen. (Anlage 4\_Informationen für Eltern und Teilnehmende)

#### **Maßnahmen WÄHREND des Angebots:**

**Ist das Erfassen aller Anwesenden zur Kontaktverfolgung (z. B. Kochangebot) nötig** (Anlage 5\_Anwesenheitsliste)

Teilnehmende mit **Krankheitssymptomen und/oder einer COVID 19 - Infektion** schicken wir unverzüglich wieder nach Hause

**Innen: Wir halten stets den Mindestabstand von 1,5m untereinander** (Bei der freiwilligen Anwendung von 2G oder 3G+ nicht nötig)

**Innen: Wir tragen innen ein Mund-Nase-Bedeckungen ggf. FFP2-Masken** bei Unterschreitung der 1,5 m. Mögliche Situation: Begegnungsbereiche, Verkehrswege, ... (Bei der freiwilligen Anwendung von 2G oder 3G+ nicht nötig)

Wir kontrollieren oder führen bei Bedarf aktuelle Tests durch (z.B. **Schnell- oder Selbsttests**)

Zu Beginn des Angebots weisen wir die Teilnehmenden auf die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen hin.

- Wir vermeiden nach Möglichkeit den Austausch von gemeinsamem Arbeitsmaterial.
- Nach Gebrauch derselben Gegenstände (z.B. Spiel- und Bastelmaterial) erfolgt eine Desinfektion.
- Wir desinfizieren Türgriffe und Fensterklinken sowie weitere Nutzgegenstände (auch Möbel) nach Ende der Veranstaltung/Tages.
- Verpflegung** kann unter Einhaltung der Hygienevorgaben der Gastronomie angeboten werden
- Übernachtungen** → Hygienekonzepte der Unterkunft beachten
- Wir achten bei Angeboten im Innenbereich auf regelmäßiges** Lüften - Durchzugslüften (10 min je volle Stunde).
- Wir betreten die Sanitäreinrichtungen nur einzeln und reinigen und desinfizieren sie nach der Veranstaltung.
- Wir nutzen zugelassene Apps zur Kontaktnachverfolgung (optional, wenn möglich)

## **D: Vereinsheime, Treffs, Räumlichkeiten u.Ä.**

- *(Draußen (z. B. Garten) keine Maske und kein 3G-Nachweis*
- *Drinne (im JUZ) mit Maske (am Platz bei 1,5 Metern Abstand ohne Maske) und mit 3G-Nachweis (Ausnahme für Schüler:innen beachten)*
- *Bei freiwilliger Anwendung der 2G oder 3Gplus-Regelung sind Erleichterungen (Maskenpflicht und Abstandsgebot entfallen) möglich*
- *Infektionsschutzkonzept erforderlich*
- *Kontaktverfolgung nur bei gastronomischem Angebot erforderlich*
- *Bei Hauptberuflichen: Vorgaben aus der [Corona-ArbSchV](#) beachten*

Zusätzliche Desinfektionsmöglichkeiten, insbesondere bei Ein- und Ausgängen, werden bereitgestellt.

**Wenn ein gastronomisches Angebot vorliegt, muss täglich eine Anwesenheitsliste** geführt und verschlossen aufbewahrt werden.   
Nach 4 Wochen vernichten oder eine App (Luca) verwenden.

### **Regelungen für die Sanitäreinrichtungen:**

In den Sanitäreinrichtungen und Räumen sind Aushänge angebracht.

Zum Händewaschen sind fließend Wasser in Trinkwasserqualität, Seife und Papierhandtücher vorhanden.

Sanitäranlagen werden nach jeder Maßnahme gereinigt und desinfiziert.

### **Aushänge und Beschilderung:**

In allen Räumen, insbesondere in den Sanitäranlagen, sind entsprechende Hinweise zu den Hygienestandards angebracht (Anlage 2\_Hygienetipps).

Verkehrswege sind so gestaltet, dass Menschenansammlungen vermieden, werden und Sicherheitsabstände eingehalten werden können.

### **Wenn das Angebot im Innenbereich stattfindet:**

Vom Betreiber/Inhaber/Vermieter liegt ein Hygiene- und Schutzkonzept vor.

Hinweis: Bitte beilegen und ggf. entsprechend die Maximalbelegung einhalten.

**Innen: Wir achten auf Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m oder tragen Maske**   
(Bei der freiwilligen Anwendung von 2G oder 3G+ nicht nötig)

**Innen: Wir tragen medizinische Masken ggf. FFP2 Masken** bei Unterschreitung der 1,5 m

Mögliche Situation: Begegnungsbereiche, Verkehrswege, ...

(Bei der freiwilligen Anwendung von 2G oder 3G+ nicht nötig)

Installation von transparenten Trennwänden am Thekenbereich, falls der Mindestabstand zu den Besucher\*innen nicht eingehalten werden kann

Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).

**Verpflegung** kann unter Einhaltung der Hygienevorgaben der Gastronomie angeboten werden

BesucherInnen mit **Krankheitssymptomen und/oder einer COVID 19 - Infektion** schicken wir unverzüglich wieder nach Hause

Hygiene- und Schutzkonzept übernommen/ergänzt/überarbeitet/angepasst

am: \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_